

Bern, den 31. Mai 1976

777.506 - Wb/adNotiz an die Direktion für Völkerrecht des EPD

Kopie: Rechtsberater EPD  
Justizabteilung  
Schweizerische Mission bei den EG, Brüssel  
So, A, B, Bo, Wb

Rheinschiffahrt: Stilllegungsabkommen  
aus der Sicht des Exequatur-Uebereinkommens

Wie Ihnen bekannt ist, bleibt bezüglich des Stilllegungsabkommens noch die Frage zu klären, ob das in Art. 44 des Statuts vorgesehene Vorabentscheidungsverfahren für nationale letztinstanzliche Gerichte obligatorisch zu erklären ist. Art. 44, Absatz 3 des Entwurfs des Statuts zu einem "Uebereinkommen über die Errichtung eines europäischen Stilllegungsfonds für die Binnenschiffahrt" (Dok. R/2842/ (TRANS 103)) vom 18. November 1975, zuletzt geändert gemäss Dok. R/1060 f/76 (TRANS 42) vom 3. Mai 1976, sieht folgendes vor: "Lorsqu'une telle question est soulevée dans une affaire pendante devant une juridiction d'appel dont les décisions ne sont pas susceptibles d'un recours juridictionnel de droit interne, cette juridiction est tenue d'en saisir le Tribunal du Fonds." Damit sind zwar nicht die erstinstanzlichen, jedoch die Berufungsgerichte verpflichtet, bestimmte Vorfragen (Auslegung des Abkommens und des Statuts, Gültigkeit und Auslegung der von den Fondsorganen getroffenen Entscheidungen) einem internationalen Gericht zur Vorabentscheidung zu unterbreiten, wenn deren Entscheidung nicht mehr mit Rechtsmitteln der innerstaatlichen Rechts angefochten werden kann.



Bis anhin hat die Schweiz ein Obligatorium des Vorabentscheidendes als unannehmbar bezeichnet und die Forderung gestellt, es möchte vielmehr jeder Vertragspartei überlassen bleiben, ob sie dieses System übernehmen wolle oder nicht.

Die schweizerische Haltung in dieser Frage sollte aber unseres Erachtens zu Gunsten einer Zustimmung zum Obligatorium des im zitierten Artikel vorgesehenen Verfahrens überprüft werden, zwar aus folgenden Gründen:

Die Schweiz beabsichtigt, in Fragen der gerichtlichen Zuständigkeit und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen mit der Gemeinschaft zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. In der EWG der Sechs ist bereits das sogenannte Exequatur-Uebereinkommen (EG-Uebereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968) in Kraft. Das ebenfalls in Kraft stehende Auslegungsprotokoll zum Exequatur-Uebereinkommen (Protokoll betreffend die Auslegung des Uebereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen durch den Gerichtshof) sieht in Fragen der Auslegung und Anwendung dieses Uebereinkommens die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofes vor. Da es unser Anliegen ist, in diesem auch für unser Land wichtigen Bereich zu einer einheitlichen Anwendung und Auslegung zu gelangen, um so für den Einzelnen ein möglichst hohes Mass an Rechtssicherheit zu erreichen, strebt die Schweiz eine Lösung an, die einen Beitritt zum Exequatur-Uebereinkommen zum Ziel hat, wobei noch offen steht, welche Form zu wählen ist. Dabei ist vorgesehen, in Fragen der Auslegung und Anwendung des Exequatur-Uebereinkommens die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofes im Prinzip zu akzeptieren, falls in einer noch zu definierenden Weise ein schweizerischer ad hoc-Richter dieser Rechtsprechungsinstanz beigegeben werden kann. Um ein einheit-



liches Vorgehen gegenüber der EWG zu gewährleisten, ist schweizerischerseits eine gewisse Unité de doctrine nötig. Denn es würde befremdlich wirken, im Falle des Stilllegungsabkommens die Zustimmung zum Art. 44, Abs. 3 des Statuts zu verweigern und im Falle des Exequatur-Uebereinkommens einen Beitritt zum Auslegungsprotokoll zu befürworten. Unsere Haltung sollte von jenem Abkommen bestimmt werden, das - hinsichtlich der Auslegungsproblematik - für die Schweiz von grösserer Tragweite ist, das heisst vom Exequatur-Uebereinkommen.